

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 112/14 B

L 10 R 1572/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 4583/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 20.2.2014 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 22.5.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder die grundsätzliche Bedeutung noch einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet.
- 4 1. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht formgerecht dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Hierfür ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig aufzuzeigen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f; Nr 24 RdNr 5 ff).
- 6 Das Vorbringen des Klägers wird dem nicht einmal ansatzweise gerecht. Er führt an, die Frage, "ob entgegen eines in erster Instanz eingeholten psychiatrischen Sachverständigengutachtens, das von schweren psychiatrischen Störungen neben orthopädischen Erkrankungen ausgeht, ein in zweiter Instanz eingeholtes Sachverständigengutachten die Diagnosen des Gutachters erster Instanz 'auf eine durch gehörige Willensanspannung heilbare seelische Erkrankung (neben festgestellten reduziert",

besitze grundsätzliche Bedeutung. Diese Frage ist jedoch schon nicht aus sich heraus verständlich. Zudem hat er nicht dargelegt, bei der Auslegung welcher Vorschrift des Bundesrechts sich diese Frage in seinem Rechtsstreit stellt. Offenkundig beanstandet der Kläger, dass das Berufungsgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung nicht - wie das SG - der sozialmedizinischen Beurteilung des Sachverständigen Dr. K. gefolgt sei, sondern die Einschätzung des Sachverständigen Prof. Dr. E. geteilt habe. Das betrifft jedoch im Kern die auch dem LSG obliegende freie richterliche Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG). Dass die Beweis-



würdigung des LSG durch das Ergebnis der Beweiswürdigung der ersten Instanz eingeschränkt sein könnte, ist auch nach dem Vorbringen des Klägers - zu Recht - keine ernstlich sich stellende Frage, die grundsätzlich geklärt werden müsste.

- 7 2. Der Kläger hat aber auch keinen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG) ordnungsgemäß bezeichnet.
- 8 Hierfür müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 9 Der Vortrag des Klägers erfüllt diese Voraussetzungen ebenfalls nicht. Abgesehen von seinen (im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen: § 160a Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) Angriffen gegen die Beweiswürdigung des LSG beanstandet er, dass das Berufungsgericht seiner Entscheidung "kein aktualisiertes orthopädisches Sachverständigengutachten" zugrunde gelegt habe. Damit rügt er sinngemäß eine Verletzung der Verpflichtung zur Sachaufklärung von Amts wegen (§ 103 SGG) durch das Berufungsgericht. Seinen Ausführungen kann jedoch nicht entnommen werden, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweis Antrag vor dem LSG gestellt und bis zum Schluss zu Protokoll aufrechterhalten habe oder ein solcher im Urteil des LSG wiedergegeben sei (s hierzu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5 f). Der bloße Hinweis, er habe "objektiv Beweis angeboten durch Vernehmung der Zeugin P. und des Dr. Dr. D. " genügt nicht, zumal der Kläger bereits im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Im Übrigen hat der Kläger gleichzeitig vorgetragen (Beschwerdebegründung S 7), was beide sachverständigen Zeugen bekundet haben, woraus zu schließen ist, dass das LSG diese Zeugen tatsächlich gehört hat.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)